

Rechtsverordnung über die Erweiterung des Warenangebotes auf den Wochenmärkten in der Hansestadt Stade

Aufgrund des § 67 Abs. 2 Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Mai 2023 (BGBl. I Nr.140), in Verbindung mit § 1 sowie der Nr. 1.16 der Anlage der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Wirtschaft) vom 18. November 2004 (Nds. GVBl. S. 482), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 26.01.2022 (Nds. GVBl. S. 36), hat der Rat der Hansestadt Stade in seiner Sitzung am 03.07.2023 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

- (1) Zur Anpassung des Wochenmarktes an die wirtschaftliche Entwicklung und die örtlichen Bedürfnisse der Verbraucher dürfen auf Wochenmärkten über die nach § 67 Abs. 1 GewO zugelassenen Waren hinaus auch folgende Gegenstände angeboten werden:
- a) Haushaltswaren des täglichen Bedarfs (z.B. Töpfe, Bestecke, Pfannen, Besenstiele, Schrubber, Staubwedel)
 - b) Korb-, Bürsten- und Holzwaren, Spankörbe
 - c) Irdene Geschirre, Ton-, Gips- und Keramikwaren (ausgenommen Porzellanwaren)
 - d) Kleingartenbedarf und Blumenpflegemittel, Blumenarrangements und Kränze, eingetopfte oder bewurzelte Bäume oder Sträucher bis zu 80 cm Höhe
 - e) Lederwaren (z.B. Geldbörsen, Brieftaschen, Gürtel und Handtaschen, ausgenommen sind Jacken, Hosen u.Ä.)
 - f) Seifen und andere Mittel zur Körperpflege sowie Zubehörartikel
 - g) Tiernahrung und Tierbedarf (z.B. Hundedecken)
 - h) Felle und Fellteppiche
- (2) Außerdem dürfen gem. § 68a GewO zubereitete Speisen und alkoholfreie Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Stade in Kraft.

Stade, 03. Juli 2023

Hansestadt Stade
Der Bürgermeister

Sönke Hartlef